

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/4218 —

Zusammenbruch der Ostmärkte

1. In welchem Umfang ist die Entwertung des Vermögens der DDR, das sich in Treuhandbesitz befand, auf den Zusammenbruch der Ostmärkte zurückzuführen?

Eine zahlenmäßige Darstellung, in welchem Umfang sich der Zusammenbruch der Ostmärkte auf die Entwertung des Vermögens der DDR ausgewirkt hat, ist nicht möglich.

2. Spiegelt sich das in der D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990 wider?
Wenn ja, in welchem Umfang?

In der D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt war u.a. ihre Verpflichtung zu berücksichtigen, die sich aus ihrem Privatisierungs- und Sanierungsauftrag ergibt. Wichtige Ursachen für die unerwartet geringen Privatisierungserlöse bzw. für den hohen Finanzbedarf für die Sanierung der Unternehmen sind sowohl der Zusammenbruch der Ostmärkte als auch die fehlende Wettbewerbsfähigkeit auf den Westmärkten. Zahlenmäßig sind die Ursachen im einzelnen naturgemäß nicht darstellbar.

3. Hätte mit Maßnahmen der Bundesregierung diese Entwertung verhindert werden können?

Die Entwertung ist nicht zuletzt der Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Lage der GUS-Staaten zuzuschreiben. Die Bundesregierung federt diese Entwicklung durch spezielle Exportfördermaßnahmen für Unternehmen der neuen Bundesländer im Rahmen des Vertretbaren ab.

4. Ist es gerechtfertigt, die Folgen aus dem Zusammenbruch des ost-europäischen Marktes in vollem Umfang dem Treuhandvermögen anzulasten?
Wenn nicht, in welchem Umfang erfolgten Ausgleichsleistungen durch den Bund?

Ja, denn der Zusammenbruch der Ostmärkte hat beträchtlichen Einfluß auf den – vielfach negativen – Ertragswert der betroffenen Unternehmen. Für Leistungen an das Treuhandvermögen zum Ausgleich nicht vorhandenen bzw. nicht werthaltigen Beteiligungsvermögens besteht kein Anlaß.

5. In welchem Umfang hat die Treuhandanstalt bei der Bundesregierung einen solchen Ausgleich eingefordert?

Der Treuhandanstalt steht kein Anspruch für derartige Ausgleichsleistungen zu.